

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 14 vom 28.03.2013 S. 285, Änd. Nr. I/16 vom 14.05.2014 S. 397, Änd. Nr. I/44 vom 04.11.2014 S. 1483, Änd. AM I/51 v. 19.10.2015 S. 1539, Änd. AM I/53 v. 07.10.2016 S. 1446, Änd. AM I/16 v. 07.04.2017 S. 267, Änd. AM I/51 v. 18.10.2017 S. 1326, Änd. AM I/46 v. 07.09.2018 S. 1049, Änd. AM I/21 vom 12.04.2019 S. 347, Änd. AM I/48 v. 10.10.2019 S. 1054, Änd. AM I/56 v. 05.10.2020 S. 1217, Änd. AM I/26 v. 01.06.2021 S. 468, Änd. AM I/24 v. 24.05.2022 S. 446, Änd. AM I/36 v. 15.08.2022 S. 672, Änd. AM I/6 v. 23.02.2023 S. 140, Änd. AM I/33 v. 18.10.2024 S. 865, Änd. AM I/24 v. 12.08.2025 S.425

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04.06.2025 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.07.2025 die sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2024 S. 865), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3, 41 Abs. 2 Satz 2 NHG). Die Ordnung wird nachfolgend neu bekannt gemacht; sie tritt in der Neufassung zum 01.10.2025 in Kraft.

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums; Regelstudienzeit; Profile
- § 6 Orientierungsmodule
- § 7 -aufgehoben-
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 14 Prüfungskommissionen
- § 15 Gesamtergebnis

§ 16 Studien- und Prüfungsberatung

§ 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Anlage II: Exemplarische-Studienverlaufspläne

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne – Teilzeitstudium (50%)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Die Mathematik mit ihren abstrakten Strukturen und ihren Loslösungen von konkreten Gegebenheiten erlaubt, eine mathematische Theorie auf die verschiedensten Gegenstandsbereiche anzuwenden. ²Ein Bachelorstudium der Mathematik bereitet daher auf eine große Bandbreite von beruflichen Einsatzmöglichkeiten vor. ³Im Hinblick darauf ist eine solide, anspruchsvolle Ausbildung, die breite Grundkenntnisse und wissenschaftliche Arbeitsmethoden vermittelt, unbedingt notwendig. ⁴Insbesondere sind folgende Studienziele zu nennen:

- Erwerb fundierter mathematischer Kenntnisse,
- Grundlegende Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise,
- Methodenkompetenz, Flexibilität, transferierbare Erkenntnisse,
- Abstraktionsvermögen, Befähigung zum Erkennen von Analogien und Grundmustern,
- Fähigkeiten zum Einordnen, Erkennen, Formulieren und Lösen von Problemen,
- Training von konzeptionellem, analytischem und logischem Denken,
- Kommunikationsfertigkeiten, Befähigung zur Teamarbeit,
- Erwerb von Lernstrategien für lebenslanges Lernen,
- Souveräner Umgang mit elektronischen Medien,
- Grundkenntnisse rechnergestützter Simulation, mathematischer Software und Programmierung,

- Befähigung zur Lösung einer umfangreicheren mathematischen Aufgabenstellung in einer Bachelorarbeit.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(3) Ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium befähigt:

- zur Mitarbeit in einem Team aus Mathematikerinnen und Mathematikern, Informatikerinnen und Informatikern, Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftlern in Industrie und Wirtschaft,
- zur Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹In der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Wintersemesters bietet die Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen ein Mathematisches Propädeutikum an. ²Die Teilnahme hieran wird empfohlen.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Profile

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) ¹Der Bachelor-Studiengang „Mathematik“ ist teilzeitgeeignet. ²Ein Teilzeitstudium ist mit der Hälfte (15 C) der im Vollzeitstudium je Semester zu erwerbenden Anrechnungspunkte möglich. ³Es gelten die Bestimmungen der Ordnung über das Teilzeitstudium in der jeweils gültigen Fassung.

(4) ¹Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium Mathematik 120 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 48 C, bestehend aus einem Anwendungsbereich im Umfang von 30 C und einem Schlüsselkompetenzbereich im Umfang von 18 C
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

²Im Anwendungsbereich sind mindestens 12 C in einem der folgenden Anwendungsfächer zu erwerben: Betriebswirtschaftslehre, Chemie, Experimentalphysik, Informatik, Philosophie,

Theoretische Physik und Volkswirtschaftslehre. ³Andere Fächer oder von den im Modulhandbuch in der Modulübersicht angegebenen Regelungen abweichende Studienpläne für die vorgesehenen Fächer können jeweils auf begründeten Antrag an die Prüfungskommission zugelassen werden. ⁴Dem Antrag ist eine Empfehlung der exportierenden Fakultät über die erfolgreich zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bestätigung der Studiendekanin oder des Studiendekans der exportierenden Fakultät beizufügen, dass der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller der Besuch der entsprechenden Module ermöglicht werden kann. ⁵Ein Antrag nach Satz 3 begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) ¹Eine Übersicht über die Studienstruktur gibt Anlage I. ²Die zeitliche Abfolge der Modulbelegung kann von den Studierenden unter Beachtung der Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen individuell gestaltet werden. ³Eine Anregung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(6) Den vier Forschungsschwerpunkten der Lehrinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik entsprechend gibt es vier Schwerpunkte in der Lehre; die seitens der Lehrinheit angebotenen Module sind in der Modulübersicht entsprechend gegliedert:

SP 1: Analysis, Geometrie, Topologie

SP 2: Algebra, Geometrie, Zahlentheorie

SP 3: Numerische und Angewandte Mathematik

SP 4: Mathematische Stochastik.

§ 6 Orientierungsmodule

(1) ¹Die Modulübersicht weist Module gesondert aus, anhand derer sich Studieneignung und Studienneigung bestimmen lassen. ²Diese werden als Orientierungsmodule bezeichnet.

(2) ¹Wenn in Orientierungsmodulen die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, erfolgt die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studien- und Prüfungsberatung der Lehrinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik. ²Es wird dringend empfohlen, zusätzlich eine Beratung durch die Prüferin oder den Prüfer in Anspruch zu nehmen.

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 Studium im Ausland

(1) ¹Es ist möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. ²Vereinbarungen über einen Studienaustausch bestehen mit verschiedenen ausländischen Hochschulen. ³Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der APO angerechnet. ⁴Hierzu soll vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes ein Lernvertrag („learning agreement“) abgeschlossen werden. ⁵Dieser soll nur solche Studienangebote der ausländischen Hochschule beinhalten,

- a) welche mit dem Anforderungsniveau dieses Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen vergleichbar sind,
- b) welche den Ausbildungszielen des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ entsprechen und
- c) deren Inhalte nicht Gegenstand einer bereits erfolgreich abgelegten oder vor Beginn des Auslandsaufenthalts noch zu absolvierenden Modulprüfung waren bzw. sein werden.

⁶Studienangebote, die die Bedingungen a) und c) erfüllen, jedoch nicht die Bedingung b), können nur als freiwillige Zusatzleistung (Zusatzmodul) angerechnet und als solche im Zeugnis ausgewiesen werden. ⁷Die Entscheidung über den Lernvertrag obliegt der Prüfungskommission. ⁸Es wird dringend empfohlen, vor Aufnahme eines Auslandsstudiums und zur Vorbereitung des Lernvertrags eine Studienberatung im Studienbüro der Lehreinheit Mathematik der Fakultät für Mathematik und Informatik wahrzunehmen.

(2) ¹Für ein Auslandssemester wird das vierte bis sechste Fachsemester empfohlen. ²Für ein Auslandsjahr wird das dritte Studienjahr empfohlen. ³Andere Zeiträume kommen in Frage, jedoch wird empfohlen, diese im Studienbüro abzusprechen.

§ 9 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu 24 Stunden vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Prüfungen erfolgt in elektronischer Form in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Lehrveranstaltungen

(1) Der Zugang zu bestimmten Modulen (im Folgenden: Lehrveranstaltungen) kann auf Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Lehrveranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich machen.

(2) ¹Die Bedingungen des Zugangs zu den nach Absatz 1 zugangsbeschränkten Lehrveranstaltungen sind durch den Fakultätsrat zu beschließen und im Voraus bekannt zu geben. ²Die Verteilung der Plätze unter den Zugangsberechtigten erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung gemäß folgender Ranggruppen:

a) ¹Studierende im jeweiligen Fachsemester, für die die Veranstaltung nach Prüfungs- und Studienordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. ²Ihnen gleichgestellt sind Studierende, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. ³Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

b) ¹Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. ²Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.

- c) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Studierende im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für die die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- und Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Studierende aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Studierende, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Studierende.

³Im Konfliktfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) Der Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- b) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- c) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- d) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben a) und b) sowie der Nachweis nach Buchstabe c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴Findet die oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so werden auf Antrag eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt, sofern die oder der Studierende schon mindestens 100 Anrechnungspunkte aus dem Fachstudium erworben hat. ⁵Bei der Themenwahl ist die oder der Studierende zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein mathematisches Problem mit Standardmethoden und unter Anleitung im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, zu fundierten Aussagen zu gelangen und diese in sprachlicher und formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Fachsemester des Bachelor-Studiengangs erstellt werden. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, in deren Verlauf neben der Bearbeitung der Bachelorarbeit in der Regel auch Module absolviert werden ³Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. ⁴Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁵In diesem Fall verlängert sich die Frist um die Dauer der Krankheit, jedoch nicht länger als vier Wochen.

(4) (*gestrichen*)

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

(6) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 8 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und ausschließlich im Format PDF/A-1 nach ISO 19005-1:2005 oder PDF/A-2 nach ISO 19005-2:2011 beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen, empfohlen wird PDF/A-2; die Bachelorarbeit ergänzende Daten (z.B. Programmcode, Messwerte) sind komprimiert als eine Datei im Format ZIP vorzulegen. ²Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen dies nicht zumutbar ist, werden durch die Universität unterstützt. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(9) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen

¹Ein vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters absolvierter Prüfungsversuch im Modul B.Mat.0011 („Analysis I“) gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch); eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ²Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist im Übrigen nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 14 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan, zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied aus der Studierendengruppe. ²Diese werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik benannt. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe; in der Regel soll die Studiendekanin oder der Studiendekan den Vorsitz führen.

(4) Abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 3 APO werden, sofern in Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen und Prüfungsumfänge festgelegt sind, Art und Umfang der Prüfungsleistung zu Beginn des Semesters durch die Prüfungskommission festgelegt und sodann in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 15 Gesamtergebnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(3) ¹Eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden, auch wenn sie in mehreren Modulen eingebracht werden könnte. ²Die Festlegung, in welchem Modul die Prüfungsleistung eingebracht werden soll, erfolgt im Rahmen der Anmeldung zur Prüfung.

(4) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden bleiben Modulprüfungen im Umfang von insgesamt maximal 18 Anrechnungspunkten bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt; in diesem Fall werden die entsprechenden Module im Bachelor-Zeugnis ohne Note als „bestanden“ ausgewiesen. ²Der Antrag nach Satz 1 ist zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen, er kann nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Stipendienbewerbung) zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden.

(5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann in weiteren als den erforderlichen Modulen (Zusatzmodule) Leistungsnachweise erwerben und Prüfungen ablegen. ²Diese werden in das Zeugnis und die Zeugnisergänzung (Transcript of Records) aufgenommen. ³Zusatzmodule werden bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt, soweit im Folgenden nicht abweichendes geregelt ist.

(6) ¹Neben den in der Modulübersicht (Anlage I) genannten Modulen können andere Module im Sinne des Absatzes 5 belegt werden, sofern das Modul den Zielen des Studiengangs zuträglich ist, im jeweiligen Bereich keine Zulassungsbeschränkung besteht und Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. ²Vor der Belegung eines solchen Moduls ist ein entsprechender Antrag an die Studiendekanin oder den Studiendekan für Mathematik zu richten. ³Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

(7) ¹Zu den Modulen im Sinne des Absatzes 5 zählen auch solche des konsekutiven Master-Studiengangs „Mathematik“ im Umfang von insgesamt bis zu 24 C, soweit aus Modulen des Bachelor-Studiengangs „Mathematik“ bereits wenigstens 150 C erworben wurden und soweit Ausbildungskapazität zur Verfügung steht. ²Module im Sinne des Satzes 1 werden abweichend von Absatz 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 5 S. 2 APO nicht in das Zeugnis oder die Zeugnisergänzungen (Transcript of Records) aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO ausgewiesen.

(8) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden werden Noten von freiwilligen Zusatzprüfungen (Zusatzmodulen) in mathematischen Modulen (das heißt von Modulen mit Nummern B.Mat.****, nicht B.Mat.0900, B.Mat.0801, B.Mat.0802, B.Mat.0803, B.Mat.0804, B.Mat.0811, B.Mat.0821, B.Mat.0822, B.Mat.0831, B.Mat.0832, B.Mat.0833) im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung berücksichtigt. ²Der Antrag nach Satz 1 ist zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen, er kann nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Stipendienbewerbung) zu einem früheren Zeitpunkt gestellt werden.

(9) ¹Werden in einem Anwendungsfach nach § 5 Abs. 4 mindestens 30 C erworben, so wird dieses auf dem Zeugnis als Nebenfach zertifiziert. ²Werden in mehreren Anwendungsfächern jeweils mindestens 30 C erworben, so ist im Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses anzugeben, welches dieser Anwendungsfächer als Nebenfach zertifiziert werden soll; die in den weiteren Anwendungsfächern erworbenen Credits können nur als freiwillige Zusatzprüfungen auf dem Zeugnis gelistet werden.

§ 16 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die zentrale Studienberatung der Universität Göttingen ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(2) ¹Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die von den beteiligten Fakultäten benannten Studien- und Prüfungsberaterinnen und Studien- und Prüfungsberater und Fachstudienberaterinnen und -berater, sowie durch Studienreferentinnen und -referenten in den Studienbüros unter Leitung der Studiendekaninnen oder Studiendekane der Fakultäten. ²In speziellen Fragen zu einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen beraten die Modulverantwortlichen sowie die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltungen. ³Die Studien- und Prüfungsberatung unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung und soll insbesondere nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) ¹Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen, insbesondere in Pflichtmodulen,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- im Vorfeld eines Studienaufenthaltes im Ausland,
- nach erstmalig nicht bestandener Bachelorarbeit.

²Studierende, für die einer der ersten beiden Punkte zutrifft, sollen zusätzlich zu einer Studienberatung eingeladen werden.

§ 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2025 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Mathematik“ immatrikuliert waren, werden nach der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung geprüft; bisherige Studienverläufe bleiben unberührt und werden fortgeschrieben. ²Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Mathematik“ an der Georg-August-

Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 285), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2024 S. 865), geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung zu stellen. ³Sind auf Antrag nach Satz 2 die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung gültigen Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulverzeichnis, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ⁴Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁵Die Prüfungskommission trifft hierzu allgemeine Regelungen. ⁶Prüfungen nach der vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung nach Satz 2 werden letztmals im Sommersemester 2028 abgenommen; ab Wintersemester 2026/27 kann in auslaufenden Modulbeschreibungen von den genannten Prüfungsformen niveaugleich abgewichen werden.

Anlage I: Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Fachstudium	120 C	Basisstudium (42 C) bestehend aus: <ul style="list-style-type: none">• Orientierungsmodule (18 C)• Basismodule (24 C) Aufbau und Vertiefungsstudium <ul style="list-style-type: none">• Aufbaustudium (48 C)• Vertiefungsstudium (mindestens 30 C)
Professionalisierungsbereich	48 C	Anwendungsbereich (mindestens 30 C, davon mindestens 12 C in Anwendungsfächern) Schlüsselkompetenzbereich (mindestens 18 C)
Bachelorarbeit	12 C	
Bachelor (6 Semester)	180 C	

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 14 vom 28.03.2013 S. 285, Änd. Nr. I/16 vom 14.05.2014 S. 397, Änd. Nr. I/44 vom 04.11.2014 S. 1483, Änd. AM I/51 v. 19.10.2015 S. 1539, Änd. AM I/53 v. 07.10.2016 S. 1446, Änd. AM I/16 v. 07.04.2017 S. 267, Änd. AM I/51 v. 18.10.2017 S. 1326, Änd. AM I/46 v. 07.09.2018 S. 1049, Änd. AM I/21 vom 12.04.2019 S. 347, Änd. AM I/48 v. 10.10.2019 S. 1054, Änd. AM I/56 v. 05.10.2020 S. 1217, Änd. AM I/26 v. 01.06.2021 S. 468, Änd. AM I/24 v. 24.05.2022 S. 446, Änd. AM I/36 v. 15.08.2022 S. 672, Änd. AM I/6 v. 23.02.2023 S. 140, Änd. AM I/33 v. 18.10.2024 S. 865, Änd. AM I/24 v. 12.08.2025 S.425

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

a) Anwendungsfach Physik (18 C)

Sem Σ C	Mathematische Grundlagen (Basisstudium und Aufbaustudium) (90C)				Vertiefungsstudium (27C) Abschlussseminar (3C+3C) Abschlussarbeit (12C)		Professionalisierungsbereich (48C)		
							Anwendungsfächer bzw. Anwendung von Mathematik (30C)		Schlüssel- kompetenzen (15C+3C)
1. Σ 27 C		B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C				B.Phy.2101 Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik 6 C		B.Mat.0921 LaTeX 3 C
2. Σ 30 C		B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 AGLA II 9 C	B.Mat.0024 Elementare W- Th. und statistische Data Science 6 C					B.Mat.0721 Mathematisch- orientiertes Programmieren 6 C
3. Σ 30 C	B.Mat.1011 FT 6 C	B.Mat.1012 Algebra I 6 C	B.Mat.1013 Numerik und Optimierung I 6 C	B.Mat.1014 M&W 6 C			B.Phy-NF.7005 Physikalisches Grund- praktikum für Studierende der Mathematik 6 C		
4. Σ 33 C	B.Mat.1021 FA 6 C	B.Mat.1022 Algebra II 6 C	B.Mat.1023 Numerik und Optimierung II 6 C	B.Mat.1024 Stochastik 6 C			B.Phy.2102 Experimentalphysik II: Elektromagnetismus 6 C	B.Mat.0743: Stochastisches Praktikum: Einführung 3 C	
5. Σ 30 C					Wahlbereich „Vertiefung und Verbreiterung“ 24 C (15C + 9C)	B.Mat.**** Seminar 3 C		B.Mat.0746: Practical course in stochastics: advanced course 6 C	Wahl SK, z.B. SK.FS.EN-FN- C1-1 Scientific English 6 C

6. Σ 30 C						B.Mat.3099 3C + 3C(SK) + Abschlussarbeit 12 C		B.Mat.0732 Practical course in scientific computing: Basics 3 C	
Σ180 C	90 C				42 C		18 C	12 C	18 C

b) Nebenfach Physik (30 C)

Sem Σ C	Mathematische Grundlagen (Basisstudium und Aufbaustudium) (90C)				Vertiefungsstudium (27C) Abschlussseminar (3C+3C) Abschlussarbeit (12C)		Professionalisierungsbereich (48C)		
	Nebenfach Physik (30C)		Schlüssel- kompetenzen (15C+3C)						
1. Σ 27 C		B.Mat.0011 Analysis I 9 C	B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C				B.Phy.2101 Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik 6 C		B.Mat.0921 LaTeX 3 C
2. Σ 30 C		B.Mat.0021 Analysis II 9 C	B.Mat.0022 AGLA II 9 C	B.Mat.0024 Elementare W-Th. und statistische Data Science 6 C					B.Mat.0721 Mathematisch- orientiertes Programmieren 6 C
3. Σ 30 C	B.Mat.1011 FT 6 C	B.Mat.1012 Algebra I 6 C	B.Mat.1013 Numerik und Optimierung I 6 C	B.Mat.1014 M&W 6 C			B.Phy-NF.7005 Physikalisches Grund- praktikum für Studierende der Mathematik 6 C		
4. Σ 30 C	B.Mat.1021 FA 6 C	B.Mat.1022 Algebra II 6 C	B.Mat.1023 Numerik und Optimierung II 6 C	B.Mat.1024 Stochastik 6 C			B.Phy.2102 Experimentalphysik II: Elektromagnetismus 6 C		
5. Σ 30 C					Wahlbereic h „Vertiefung und Verbreiteru ng“	B.Mat.**** Seminar 3 C	B.Phy-NF.7006 Experimentalphysik III - Wellen und Optik für Studierende der Mathematik 6C		Wahl SK, z.B. SK.FS.EN-FN- C1-1 Scientific English 6 C

6. Σ 33 C					24 C (15C + 9C)	B.Mat.3099 3C + 3C(SK) + Abschlussarbeit 12 C	B.Phy-NF.7007 Experimentalphysik IV - Atom- und Quantenphysik für Studierende der Mathematik 6 C		
Σ180 C	90 C				42 C		30 C	0 C	18 C

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne – Teilzeitstudium (50%)

a) Anwendungsfach Physik (18 C)

Sem Σ C	Mathematische Grundlagen (Basisstudium und Aufbaustudium) (90C)				Vertiefungsstudium (27C) Abschlussseminar (3C+3C) Abschlussarbeit (12C)		Professionalisierungsbereich (48C)		
							Anwendungsfächer bzw. Anwendung von Mathematik (30C)		Schlüssel- kompetenzen (15C+3C)
1. Σ 15 C			B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C						Wahl SK, z.B. SK.FS.EN-FN- C1-1 Scientific English 6 C
2. Σ 15 C			B.Mat.0022 AGLA II 9 C						B.Mat.0721 Mathematisch- orientiertes Programmieren 6 C
3. Σ 15 C		B.Mat.0011 Analysis I 9 C					B.Phy.2101 Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik 6 C		
4. Σ 15 C		B.Mat.0021 Analysis II 9 C		B.Mat.0024 Elementare W- Th. und statistische Data Science 6 C					
5. Σ 18 C	B.Mat.1011 FT 6 C	B.Mat.1012 Algebra I 6 C					B.Phy-NF.7005 Physikalisches Grund- praktikum für Studierende der Mathematik 6 C		
6. Σ 12 C	B.Mat.1021 FA 6 C	B.Mat.1022 Algebra II 6 C							

7. Σ 15 C			B.Mat.1013 Numerik und Optimierung I 6 C	B.Mat.1014 M&W 6 C					B.Mat.0921 LaTeX 3 C
8. Σ 15 C			B.Mat.1023 Numerik und Optimierung II 6 C	B.Mat.1024 Stochastik 6 C				B.Mat.0743: Stochastisches Praktikum: Einführung 3 C	
9. Σ 15 C					Wahlbereich „Vertiefung und Verbreiterung“ 24 C (15C + 9C)				
10. Σ 15 C							B.Phy.2102 Experimentalphysik II: Elektromagnetismus 6 C		
11. Σ 15 C						B.Mat.**** Seminar 3 C	B.Mat.0732 Practical course in scientific computing: Basics 3 C	B.Mat.0746: Practical course in stochastics: advanced course 6 C	
12. Σ 18 C						B.Mat.3099 3C + 3C(SK) + Abschlussarbeit 12 C			
Σ 180 C			90 C			42 C	18 C	12 C	18 C

b) Nebenfach Physik (30C)

Sem Σ C	Mathematische Grundlagen (Basisstudium und Aufbaustudium) (90C)				Vertiefungsstudium (27C) Abschlussseminar (3C+3C) Abschlussarbeit (12C)		Professionalisierungsbereich (48C)		
							Nebenfach Physik (30C)		Schlüssel- kompetenzen (15C+3C)
1. Σ 15 C			B.Mat.0012 Analytische Geometrie und Lineare Algebra I 9 C						Wahl SK, z.B. SK.FS.EN-FN- C1-1 Scientific English 6 C
2. Σ 15 C			B.Mat.0022 AGLA II 9 C						B.Mat.0721 Mathematisch- orientiertes Programmieren 6 C
3. Σ 15 C		B.Mat.0011 Analysis I 9 C					B.Phy.2101 Experimentalphysik I: Mechanik und Thermodynamik 6 C		
4. Σ 15 C		B.Mat.0021 Analysis II 9 C		B.Mat.0024 Elementare W- Th. und statistische Data Science 6 C					
5. Σ 18 C	B.Mat.1011 FT 6 C	B.Mat.1012 Algebra I 6 C					B.Phy-NF.7005 Physikalisches Grund- praktikum für Studierende der Mathematik 6 C		
6. Σ 12 C	B.Mat.1021 FA 6 C	B.Mat.1022 Algebra II 6 C							

7. Σ 15 C			B.Mat.1013 Numerik und Optimierung I 6 C	B.Mat.1014 M&W 6 C					B.Mat.0921 LaTeX 3 C	
8. Σ 15 C			B.Mat.1023 Numerik und Optimierung II 6 C	B.Mat.1024 Stochastik 6 C						
9. Σ 15 C					Wahlbereich „Vertiefung und Verbreiterung“ 24 C (9C + 3c + 9C)			B.Phy-NF.7006 Experimentalphysik III - Wellen und Optik für Studierende der Mathematik 6C		
10. Σ 15 C							B.Phy.2102 Experimentalphysik II: Elektromagnetismus 6 C	B.Phy-NF.7007 Experimentalphysik IV - Atom- und Quantenphysik für Studierende der Mathematik 6 C		
11. Σ 15 C							B.Mat.**** Seminar 3 C			
12. Σ 18 C						B.Mat.3099 3C + 3C(SK) + Abschlussarbeit 12 C				
Σ 180 C	90 C			42 C		18 C		12 C		18 C